

RS Vwgh 1988/6/8 87/03/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71;

VStG §51;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Wurde eine Berufung gegen ein Straferkenntnis als verspätet zurückgewiesen und der Bescheid, mit dem der Wiedereinsetzungsantrag als verspätet zurückgewiesen wurde, von der Berufungsbehörde aufgehoben, so ist diese Behörde nicht zuständig, ungeachtet der Zurückweisung der Berufung einen Abspruch in der Strafsache selbst zu treffen, solange kein Abspruch über die beantragte Wiedereinsetzung getroffen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030133.X01

Im RIS seit

20.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at